

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Datum 14.04.2010

Name Rolf Schmid

Durchwahl 0711 231-3521

Aktenzeichen 5-1530.0 DIN 14530-5

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien

Landratsämter

Bürgermeisterämter der Stadtkreise

Gemeindetag

Baden-Württemberg

Landkreistag

Baden-Württemberg

Prüfstelle für Feuerwehrrgeräte
beim TÜV Süd

Kreisbrandmeister

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehr

nachrichtlich:

Landesfeuerweherschule

Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrverband

Baden-Württemberg

Feuerwehrwesen;

Gesamtgewichte von Löschgruppenfahrzeugen LF 10/6 und HLF 10/6

In DIN 14530-5 – Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 und HLF 10/6 sind die zulässigen Gesamtgewichte mit maximal 11.000 kg festgelegt.

In der Praxis zeigt sich, dass je nach Wahl der Fahrgestelle, den zusätzlich gewünschten Beladungen und wegen gewünschter vergrößerter Löschwasserbehälter es vor allem bei HLF 10/6 mit Allradantrieb zu Problemen hinsichtlich Einhaltung einer Gesamtmasse von 11.000 kg kommt. Die Angelegenheit bezüglich der Gewichtsgrenzen wurde deshalb schon mehrfach im zuständigen Normenausschuss des DIN behandelt. Derzeit ist eine Überarbeitung der Norm dahingehend vorgesehen, dass jeweils eine getrennte Norm für das LF 10/6 und das HLF 10/6 erarbeitet werden soll. Die Normungsarbeit dafür wird sich noch geraume Zeit hinziehen, so dass mit einem Erscheinen der neuen Normen nicht vor Mitte des Jahres 2011 zu rechnen ist. Es zeichnet sich allerdings ab, dass es hinsichtlich der zulässigen Gesamtgewichte zu einer Erhöhung auf maximal 12.000 kg kommen wird.

Im Hinblick auf diese mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Gewichtsänderung in der Norm bestehen seitens des Innenministeriums keine Bedenken, wenn Löschgruppenfahrzeuge LF 10/6 und HLF 10/6 ab dem Bestelljahr 2010 mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 12.000 kg geplant und ausgeführt werden. Diese Regelung gilt pauschal und ersetzt Einzelausnahmegenehmigungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtmasse.

Hinweis:

Die Zuwendungssätze des Landes nach VwV-Z-Feu gelten unverändert weiter.

Die Landratsämter werden gebeten, die Gemeinden entsprechend zu informieren.

gez. Rolf Schmid